



Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

Bern, 26. November 2010

ZWEITES PILOTURTEIL ZU DEN STROMPREISEN 2009

A-2606/2009: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen BKW FMB Energie AG und BKW Übertragungsnetz AG gegen swissgrid ag und Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) betreffend die Kosten und Tarife 2009 für die Netznutzung.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat im Bereich Elektrizitätsmarkt und Stromversorgung am 11. November 2010 ein zweites Piloturteil zu den Strompreisen des Jahres 2009 gefällt. Dabei stehen nun (nach dem ersten Piloturteil vom 8. Juli 2010 zu den Systemdienstleistungen) andere Elemente des Netznutzungsentgeltes als Teil des gesamten Strompreises im Zentrum. Im neuen Piloturteil kommt das BVGer zum Schluss, dass die EiCom die anrechenbaren Kosten für das Netznutzungsentgelt zu Recht deutlich gekürzt hat und dass die Bestimmungen von Art. 13 Abs. 4 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV) zur sog. synthetischen Berechnungsmethode und von Art. 31a StromVV zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen auf dem Anlagevermögen verfassungs- und gesetzeskonform sind. Die EiCom darf insbes. im Rahmen der synthetischen Methode sowohl einen 20.5%-Abzug wie auch einen 20%-Malus vornehmen. Das Urteil des BVGer kann ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Am 6. März 2009 verfügte die EiCom über die Kosten und Tarife 2009 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen. Sie hat die anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten beim Netznutzungsentgelt und damit beim Strompreis für das Jahr 2009 von den beantragten 464 Millionen um 89 Millionen auf noch 375 Millionen Franken gekürzt. Dagegen haben verschiedene Elektrizitätsunternehmen (Übertragungsnetzbetreiber und -eigentümer) Beschwerde an das BVGer erhoben. Das BVGer hat die Beschwerde der BKW FMB Energie AG und der BKW Übertragungsnetz AG (nachfolgend BKW) wegen der Breite ihrer Einwände als zweites Pilotverfahren ausgewählt.

In ihrer Verfügung vom 6. März 2009 hat die EiCom die Tarife 2009 für die Netznutzung der Netzebene 1 (d.h. das Höchstspannungsnetz bzw. das Übertragungsnetz) auf folgende Beträge abgesenkt: a. Arbeitstarif: 0.16 Rappen/kWh; b. Leistungstarif: 23'610 Franken/MW und c. Grundtarif pro gewichteten Ausspeisepunkt: 232'000 Franken. Das BVGer hat die dagegen erhobene Beschwerde der BKW in allen wesentlichen Punkten abgewiesen. Eine Gutheissung ergibt sich einzig im Nebenpunkt der sog. Anlaufkosten und im durch das rechtskräftige 1. Piloturteil vom 8. Juli 2010 geklärten Bereich der Systemdienstleistungen.

Das BVGer hat beim 2. Piloturteil die durch die BKW erhobenen Einwände bezüglich Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit gegen die Bestimmungen von Art. 13 Abs. 4 und Art. 31a StromVV abgewiesen. Gestützt auf diese Bestimmungen hat die ElCom zu Recht die von der BKW geltend gemachten anrechenbaren Kosten beim Netznutzungsentgelt deutlich gekürzt (die genauen Beträge sind Geschäftsgeheimnis). Dabei wurde einerseits ein Abzug von 20.5% als Korrektur wegen systematischer Überschätzung der Anlagewerte bei Anwendung des synthetischen Verfahrens geschätzt.

Wichtig ist für das BVGer dabei, dass das synthetische Verfahren sich den realen Anlagewerten mit möglichst hoher Genauigkeit annähert und diese auf keinen Fall übertreffen darf, wobei entsprechende Beweise die von diesem Ausnahmeverfahren profitierenden Netzbetreiber wie die BKW selber zu erbringen haben. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass für ihre Anlagewerte ab dem Jahr 1998 (und früher) gleich sämtliche Übertragungsnetzeigentümer das synthetische Verfahren als Ausnahmeverfahren statt das gesetzlich vorgesehene Regelverfahren zur Ermittlung der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten verwendet haben. Auch aus diesem Grund hat der Bundesrat im Dezember 2008 eine Änderung von Art. 13 Abs. 4 StromVV zur Verminderung überhöhter Netznutzungsentgelte vorgenommen, mit welcher ein zusätzlicher Malus von 20% eingeführt worden ist. Diesen hat das BVGer nun ebenfalls als rechtmässig erklärt.

Was ist die sog. synthetische Methode?

Der Strompreis setzt sich aus den Kosten für die Stromproduktion, für die Netznutzung (Stromtransport), den Abgaben an die Gemeinwesen und dem Unternehmensgewinn zusammen. Das Netznutzungsentgelt ist somit ein Bestandteil des Strompreises. Dieses wiederum wird bestimmt von den anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten nach Art. 14 und Art. 15 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007. Nach Art. 15 Abs. 3 StromVG müssen die Kapitalkosten auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Zu diesem gesetzlichen Regelverfahren gibt es ein Ausnahmeverfahren in der StromVV, welches als synthetische Methode (oder Verfahren) bezeichnet wird: In Art. 13 Abs. 4 StromVV ist diese Berechnungsmethode vom Bundesrat umschrieben worden, welche nur zur Anwendung kommen darf, falls die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten für bestehende Anlagen ausnahmsweise nicht mehr festgestellt werden können.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Weitere Auskünfte

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern, Tel: 058 705 29 86; Mobil: 079 619 04 83, andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch